

Die CIETAC dankt Frau Dr. Venus Valentina Wong und Herrn Dr. Andreas Reiner, Rechtsanwaltskanzlei ARP Andreas Reiner & Partner, für die Übersetzung der Schiedsordnung ins Deutsche.

**Chinesische Internationale
Wirtschafts- und Handelsschiedskommission
CIETAC
Schiedsordnung**

CIETAC-Musterschiedsklausel	5	
Kapitel I	Allgemeine Bestimmungen	6
Artikel 1	Erlass der Schiedsordnung	6
Artikel 2	Name und Organisation	6
Artikel 3	Zuständigkeit	7
Artikel 4	Anwendung der Schiedsordnung	8
Artikel 5	Schiedsvereinbarung	9
Artikel 6	Einwendungen hinsichtlich der Schiedsvereinbarung und/oder der Zuständigkeit	9
Artikel 7	<i>Bona Fide</i> -Zusammenarbeit	10
Artikel 8	Verlust des Rügerechts	10

Kapitel II	Schiedsverfahren	11
Abschnitt 1	Schiedsklage, Klagebeantwortung und Widerklage.....	11
Artikel 9	Beginn des Schiedsverfahrens	11
Artikel 10	Schiedsklage.....	11
Artikel 11	Annahme eines Falles.....	12
Artikel 12	Klagebeantwortung.....	12
Artikel 13	Widerklage	13
Artikel 14	Änderungen der Klage oder der Widerklage	13
Artikel 15	Anzahl der einzureichenden Unterlagen.....	14
Artikel 16	Vertreter	14
Artikel 17	Sicherstellung von Vermögen.....	14
Artikel 18	Sicherstellung von Beweismitteln.....	14
Abschnitt 2	Schiedsgericht.....	15
Artikel 19	Pflichten des Schiedsrichters	15
Artikel 20	Zahl der Schiedsrichter	15
Artikel 21	Schiedsrichterliste	15
Artikel 22	Konstituierung eines Dreier-Schiedsgerichts.....	15
Artikel 23	Ernennung eines Einzelschiedsrichters	16
Artikel 24	Mehrparteienverfahren	16
Artikel 25	Offenlegung	17
Artikel 26	Ablehnung von Schiedsrichtern	17
Artikel 27	Ersetzung von Schiedsrichtern.....	18
Artikel 28	Fortsetzung des Schiedsverfahrens durch die Mehrheit der Schiedsrichter.....	19
Abschnitt 3	Verhandlung des Streitfalls.....	19

Artikel 29	Art und Weise der Verhandlung.....	19
Artikel 30	Benachrichtigung von der mündlichen Verhandlung.....	20
Artikel 31	Sitz des Schiedsgerichts.....	20
Artikel 32	Ort der mündlichen Verhandlung.....	21
Artikel 33	Vertraulichkeit.....	21
Artikel 34	Säumnis.....	22
Artikel 35	Protokoll der mündlichen Verhandlung.....	22
Artikel 36	Beweis.....	22
Artikel 37	Eigene Ermittlung durch das Schiedsgericht	23
Artikel 38	Berichte von Fachleuten und Gutachten von Sachverständigen	23
Artikel 39	Prüfung der Beweismittel	24
Artikel 40	Kombination von Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung	24
Artikel 41	Zurückziehung der Klage und Streichung des Schiedsfalles	25
Kapitel III	Schiedsspruch	26
Artikel 42	Frist zum Erlass des Schiedsspruchs	26
Artikel 43	Erlass des Schiedsspruchs.....	26
Artikel 44	Zwischenschiedsspruch und Teilschiedsspruch.....	27
Artikel 45	Prüfung des Schiedsspruchentwurfs.....	28
Artikel 46	Kostentragung	28
Artikel 47	Berichtigung des Schiedsspruchs	28
Artikel 48	Ergänzungsschiedsspruch	29
Artikel 49	Erfüllung des Schiedsspruchs	29
Kapitel IV	Vereinfachtes Verfahren	29
Artikel 50	Anwendung des vereinfachten Verfahrens	29

Artikel 51	Benachrichtigung von der Einleitung des Schiedsverfahrens.....	30
Artikel 52	Konstituierung des Schiedsgerichts.....	30
Artikel 53	Klagebeantwortung und Widerklage	30
Artikel 54	Art und Weise der Verhandlung.....	31
Artikel 55	Mündliche Verhandlung	31
Artikel 56	Frist zum Erlass des Schiedsspruchs	31
Artikel 57	Änderung des Verfahrens	32
Artikel 58	Anwendung anderer Bestimmungen dieser Schiedsordnung	32
Kapitel V	Besondere Bestimmungen für inländische Schiedsverfahren	32
Artikel 59	Anwendung dieses Kapitels	32
Artikel 60	Annahme eines Falles	32
Artikel 61	Konstituierung des Schiedsgerichts.....	33
Artikel 62	Klagebeantwortung und Widerklage	33
Artikel 63	Mündliche Verhandlung	33
Artikel 64	Protokoll der mündlichen Verhandlung.....	34
Artikel 65	Frist zum Erlass des Schiedsspruchs	34
Artikel 66	Anwendung anderer Bestimmungen dieser Schiedsordnung	34
Kapitel VI	Zusätzliche Bestimmungen.....	34
Artikel 67	Sprache	34
Artikel 68	Zustellung	35
Artikel 69	Schiedsgebühren und tatsächliche Auslagen	35
Artikel 70	Auslegung	36
Artikel 71	Inkrafttreten.....	36

CIETAC-Musterschiedsklausel

„Alle Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, werden der Chinesischen Internationalen Wirtschafts- und Handelsschiedskommission vorgelegt und einem Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Chinesischen Internationalen Wirtschafts- und Handelsschiedskommission, die zum Zeitpunkt der Einbringung der Schiedsklage in Kraft ist, unterzogen. Der Schiedsspruch ist endgültig und hat für beide Parteien bindende Wirkung.“

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Erlass der Schiedsordnung

Diese Schiedsordnung wird gemäß dem Schiedsgesetz der Volksrepublik China und allen mit diesem Gesetz in Zusammenhang stehenden Bestimmungen sowie gemäß der „Entscheidung“ des ehemaligen Verwaltungsrats der Zentralen Volksregierung und der „Mitteilung“ und der „Offiziellen Antwort“ des Staatsrates erlassen.

Artikel 2 Name und Organisation

1. Die Chinesische Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedskommission (früher als „Außenhandelsschiedskommission der Chinesischen Kommission zur Förderung des Internationalen Handels“ bezeichnet, später in „Außenwirtschafts- und Handelsschiedskommission des Chinesischen Rates zur Förderung des Internationalen Handels“ umbenannt und nunmehr als „Chinesische Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedskommission“, im Folgenden „CIETAC“) löst im Wege der Schiedsgerichtsbarkeit auf unabhängige und faire Weise vertragliche oder nicht-vertragliche Streitigkeiten aus Wirtschaft, Handel oder sonstigen Bereichen.

2. Die CIETAC verwendet auch den Namen „Schiedsgericht der Chinesischen Kammer für Internationalen Handel“.

3. Wenn eine Schiedsvereinbarung oder eine Schiedsklausel eines Vertrages ein Schiedsverfahren durch die Chinesische Internationale Wirtschafts- und Handelsschiedskommission oder durch eine ihrer Subkommissionen vorsieht oder zur Bezeichnung der Schiedsinstitution einen ihrer früheren Namen verwendet, so gilt dies als Vereinbarung der Parteien, dass das Schiedsverfahren von der Chinesischen Internationalen Wirtschafts- und Handelsschiedskommission oder einer ihrer Subkommissionen durchgeführt werden soll.

4. Wenn die Parteien in der Schiedsvereinbarung oder in einer in einem Vertrag enthaltenen Schiedsklausel ein Schiedsverfahren durch den Chinesischen Rat zur Förderung des Internationalen Handels/die Chinesische Kammer für Internationalen Handel oder durch die Schiedskommission oder durch das Schiedsgericht des Chinesischen Rates zur Förderung des

Internationalen Handels/der Chinesischen Kammer für Internationalen Handel vorsehen, so gilt dies als Vereinbarung der Parteien, dass das Schiedsverfahren von der Chinesischen Internationalen Wirtschafts- und Handelsschiedskommission durchgeführt werden soll.

5. Der Vorsitzende der CIETAC hat die ihm durch diese Schiedsordnung übertragenen Aufgaben durchzuführen; die stellvertretenden Vorsitzenden können aufgrund einer Bevollmächtigung durch den Vorsitzenden die Aufgaben des Vorsitzenden durchführen.

6. Die CIETAC richtet ein Sekretariat ein, das unter der Leitung des Generalsekretärs der CIETAC für die Durchführung der laufenden Aufgaben der CIETAC zuständig ist.

7. Die CIETAC hat ihren Sitz in Beijing. Die CIETAC richtet in Shenzhen die Südchina-Subkommission der CIETAC (früher: „Shenzhen-Subkommission der Schiedskommission“) und in Shanghai die Shanghai-Subkommission der CIETAC ein. Die CIETAC-Subkommissionen sind integrale Teile der CIETAC. Bei den CIETAC-Subkommissionen sind Sekretariate eingerichtet, die unter der Leitung der Generalsekretäre der CIETAC-Subkommissionen für die Durchführung der laufenden Aufgaben der CIETAC-Subkommissionen zuständig sind.

8. Die Parteien können vereinbaren, ihre Streitigkeit der CIETAC in Beijing, der CIETAC-Südchina-Subkommission in Shenzhen oder der CIETAC-Shanghai-Subkommission in Shanghai zur Durchführung des Schiedsverfahrens vorzulegen. Liegt keine derartige Vereinbarung vor, hat der Kläger die Wahl, ob das Schiedsverfahren von der CIETAC in Beijing, von der CIETAC-Südchina-Subkommission in Shenzhen oder von der CIETAC-Shanghai-Subkommission in Shanghai durchgeführt werden soll. Es gilt die zuerst getroffene Wahl; entsteht hierüber eine Streitigkeit, dann entscheidet die CIETAC.

9. Die CIETAC kann nach Bedarf und Möglichkeit branchenspezifische Schiedszentren einrichten und branchenspezifische Schiedsordnungen erlassen.

10. Die CIETAC führt eine Schiedsrichterliste und kann nach Bedarf und Möglichkeit branchenspezifische Schiedsrichterlisten führen.

Artikel 3 Zuständigkeit

Die CIETAC nimmt folgende Streitfälle an:

1. internationale Streitfälle oder Streitfälle mit Auslandsbezug;
2. Streitfälle mit Bezug zur Sonderverwaltungszone Hongkong, zur Sonderverwaltungszone Macau oder zur Region Taiwan;
3. nationale Streitfälle.

Artikel 4 Anwendung der Schiedsordnung

1. Diese Schiedsordnung gilt in gleicher Weise für die CIETAC und ihre Subkommissionen. In Schiedsverfahren bei den Subkommissionen werden die gemäß dieser Schiedsordnung dem Vorsitzenden der CIETAC, dem Sekretariat der CIETAC oder dem Generalsekretär der CIETAC zugewiesenen Aufgaben von einem vom Vorsitzenden der CIETAC hierzu bevollmächtigten stellvertretenden Vorsitzenden der CIETAC, vom Sekretariat der jeweiligen CIETAC-Subkommission bzw. vom Generalsekretär der jeweiligen CIETAC-Subkommission wahrgenommen; ausgenommen hiervon bleibt die Entscheidung über die Ablehnung von Schiedsrichtern.

2. Haben die Parteien die schiedsrichterliche Erledigung ihrer Streitigkeit durch die CIETAC vereinbart, so gilt dies als Vereinbarung, ein Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung durchzuführen. Wenn die Parteien etwas von dieser Schiedsordnung Abweichendes oder eine andere Schiedsordnung vereinbart haben, gilt diese Vereinbarung, es sei denn, sie ist undurchführbar oder widerspricht dem am Schiedsort geltenden zwingenden Recht.

3. Haben die Parteien vereinbart, ein Schiedsverfahren nach dieser Schiedsordnung durchzuführen, ohne die Schiedsinstitution zu bestimmen, so gilt dies als Vereinbarung, ihre Streitigkeit der CIETAC zur schiedsgerichtlichen Erledigung vorzulegen.

4. Haben die Parteien die Anwendung einer der von der CIETAC beschlossenen branchenspezifischen Schiedsordnungen oder berufsspezifischen Schiedsordnungen vereinbart, so gilt diese Vereinbarung, wenn ihre Streitigkeit in den Anwendungsbereich der jeweiligen branchenspezifischen Schiedsordnung oder der jeweiligen berufsspezifischen Schiedsordnung fällt; ansonsten ist die vorliegende Schiedsordnung anzuwenden.

Artikel 5 Schiedsvereinbarung

1. Die CIETAC nimmt Streitfälle aufgrund einer von den Parteien vor oder nach Entstehung der Streitigkeit geschlossenen Schiedsvereinbarung, die vorsieht, dass eine Streitigkeit der CIETAC zur schiedsrichterlichen Erledigung vorgelegt wird, und aufgrund einer schriftlichen Schiedsklage einer Partei an.

2. Eine Schiedsvereinbarung ist eine Schiedsklausel in einem von den Parteien geschlossenen Vertrag oder jedwede auf sonstige Art erzielte schriftliche Vereinbarung, wonach Streitigkeiten in einem schiedsrichterlichen Verfahren zu erledigen sind.

3. Die Schiedsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die Schriftform wird durch Vertrag, Briefwechsel, Telegramm, Fernschreiben, Telefax, elektronischen Datenaustausch, E-mail, oder jede sonstige den Inhalt wahrnehmbar machende Erscheinungsform erfüllt. Wenn beim Austausch der Schiedsklage und der Klagebeantwortung eine Partei das Bestehen einer Schiedsvereinbarung behauptet, ohne dass die andere Partei dies bestreitet, gilt dies als schriftliche Schiedsvereinbarung.

4. Die Schiedsklausel in einem Vertrag ist als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrages getrennte und unabhängig existierende Bestimmung anzusehen; eine an einen Vertrag angeschlossene Schiedsvereinbarung ist ebenfalls als eine von den anderen Bestimmungen des Vertrages getrennte und unabhängig existierende Vereinbarung anzusehen. Die Änderung, Auflösung, Beendigung, Übertragung, der Verlust der Wirksamkeit, die ursprüngliche Ungültigkeit, Unwirksamkeit, Anfechtung oder die Frage des ursprünglichen Zustandekommens des Vertrages haben auf die Wirksamkeit der Schiedsklausel oder der Schiedsvereinbarung keine Auswirkungen.

Artikel 6 Einwendungen hinsichtlich der Schiedsvereinbarung und/oder der Zuständigkeit

1. Die CIETAC ist befugt, über das Bestehen und die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung sowie über die Zuständigkeit zur Entscheidung des Schiedsfall es zu entscheiden. Wenn es erforderlich ist, kann die CIETAC das Schiedsgericht bevollmächtigen, eine Zuständigkeitsentscheidung zu treffen.

2. Wenn die CIETAC aufgrund eines Anscheinsbeweises der Ansicht ist, dass eine Schiedsvereinbarung besteht, nach der die CIETAC ein Schiedsverfahren durchführen soll, kann die CIETAC aufgrund des Anscheinsbeweises entscheiden, dass sie zuständig ist; das Schiedsverfahren wird sodann fortgesetzt. Die Zuständigkeitsentscheidung, die die CIETAC aufgrund eines Anscheinsbeweises fällt, schließt nicht aus, dass die CIETAC aufgrund von Tatsachen und/oder Beweisen, die das Schiedsgericht während des Schiedsverfahrens entdeckt und die mit dem Anscheinsbeweis nicht im Einklang stehen, erneut über die Zuständigkeit entscheidet.

3. Einwendungen gegen die Schiedsvereinbarung und/oder die Zuständigkeit sind vor der ersten mündlichen Verhandlung des Schiedsgerichts schriftlich zu erheben; in schriftlichen Verfahren müssen die Einwendungen vor der ersten Beantwortung in der Sache erhoben werden.

4. Einwendungen gegen die Schiedsvereinbarung und/oder die Zuständigkeit haben keine Auswirkungen auf den Fortgang des Schiedsverfahrens.

5. Die obigen Bestimmungen über Einwendungen und/oder Entscheidungen der CIETAC betreffend die Zuständigkeit gelten auch für Einwendungen und/oder Entscheidungen über die Berechtigung einer Partei zur Teilnahme am Schiedsverfahren.

Artikel 7 *Bona Fide-Zusammenarbeit*

Die Parteien haben in der Durchführung des Schiedsverfahrens *bona fide* zusammenzuarbeiten.

Artikel 8 Verlust des Rügerechts

Wenn sich eine Partei, die weiß oder wissen muss, dass die vorliegende Schiedsordnung oder eine Bestimmung oder ein Umstand der Schiedsvereinbarung nicht eingehalten wurde, am Schiedsverfahren beteiligt oder das Schiedsverfahren fortführt, ohne diese Nichteinhaltung unverzüglich, ausdrücklich und schriftlich zu rügen, gilt dies als Verzicht auf ihr Rügerecht.

Kapitel II Schiedsverfahren

Abschnitt 1 Schiedsklage, Klagebeantwortung und Widerklage

Artikel 9 Beginn des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren beginnt an dem Tag, an dem die Schiedsklage bei der CIETAC oder bei einer ihrer Subkommissionen einlangt.

Artikel 10 Schiedsklage

Eine Partei, die nach dieser Schiedsordnung eine Schiedsklage einbringt, muss

1. eine vom Kläger oder von einem vom Kläger bevollmächtigten Vertreter unterzeichnete und/oder mit dem Stempel versehene Schiedsklage einreichen. Die Schiedsklage muss Folgendes deutlich angeben:

- a. den Namen und die Adresse des Klägers und des Beklagten, einschließlich Postleitzahl, Telefon-, Telex-, Telefax- und Telegrammnummer, E-mail-Adresse oder eine Adresse für sonstige elektronische Übertragungsarten;
- b. die der Klage zugrunde liegende Schiedsvereinbarung;
- c. den Sachverhalt und die wesentlichen Streitpunkte;
- d. das Klagebegehren des Klägers;
- e. die Tatsachen und die Gründe, auf die sich das Klagebegehren stützt.

2. der Schiedsklage die Beweisurkunden für jene Tatsachen, auf die sich das Klagebegehren stützt, anschließen.

3. den nach der Kostentabelle der CIETAC bestimmten Kostenvorschuss bezahlen.

Artikel 11 Annahme eines Falles

1. Wenn die CIETAC eine Schiedsklage und die angeschlossenen Dokumente empfangen hat und nach deren Prüfung der Ansicht ist, dass die formalen Voraussetzungen für die Annahme des Falles nicht vollständig erfüllt sind, kann sie dem Kläger auftragen, die Schiedsklage zu vervollständigen. Wenn sie der Ansicht ist, dass die formalen Voraussetzungen für die Annahme des Falles vollständig erfüllt sind, schickt sie beiden Parteien eine Benachrichtigung von der Einleitung des Schiedsverfahrens und jeweils ein Exemplar der CIETAC-Schiedsordnung, der Schiedsrichterliste und der Kostentabelle; gleichzeitig werden dem Beklagten die Schiedsklage samt Anlagen geschickt.

2. Nachdem die CIETAC oder ihre Subkommission den Fall angenommen hat, bestimmt sie einen Mitarbeiter des Sekretariats, der das Schiedsgericht in seiner Verantwortung für den Schiedsfall bei der Verwaltung des Schiedsverfahrens unterstützt.

Artikel 12 Klagebeantwortung

1. Der Beklagte hat binnen 45 Tagen ab Empfang der Schiedsklage die Klagebeantwortung beim Sekretariat der CIETAC bzw. der Subkommission einzureichen. Liegt nach Ansicht des Schiedsgerichts ein berechtigter Grund vor, kann das Schiedsgericht diese Frist angemessen verlängern. Die Klagebeantwortung muss vom Beklagten und/oder von einem vom Beklagten bevollmächtigten Vertreter unterschrieben und/oder mit dem Stempel versehen sein und folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und die Adresse des Beklagten, einschließlich Postleitzahl, Telefon-, Telex-, Telefax- und Telegrammnummer, E-mail-Adresse oder eine Adresse für sonstige elektronische Übertragungsarten;
- b. Klagebeantwortung der Schiedsklage sowie die Tatsachen und Gründe, auf die sich die Klagebeantwortung stützt;
- c. die Beweismittel, auf die sich die Klagebeantwortung stützt.

2. Das Schiedsgericht ist befugt, über die Annahme einer verspätet eingereichten Klagebeantwortung zu entscheiden.

3. Wenn der Beklagte keine Klagebeantwortung einreicht, hat dies keine Auswirkungen auf den Fortgang des Schiedsverfahrens.

Artikel 13 Widerklage

1. Will der Beklagte eine Widerklage erheben, muss er diese binnen 45 Tagen ab Empfang der Benachrichtigung von der Einleitung des Schiedsverfahrens schriftlich bei der CIETAC einreichen. Liegt nach Ansicht des Schiedsgerichts ein berechtigter Grund vor, kann das Schiedsgericht diese Frist angemessen verlängern.

2. Der Beklagte muss bei Einbringung der Widerklage diese konkretisieren, die Tatsachen und Gründe, auf die sich die Widerklage stützt, anführen und die damit zusammenhängenden Beweisurkunden anschließen.

3. Der Beklagte hat für die Widerklage den Kostenvorschuss gemäß der von der CIETAC erlassenen Kostentabelle innerhalb einer festzulegenden Frist den Kostenvorschuss zu bezahlen.

4. Ist die CIETAC der Ansicht, dass die formalen Voraussetzungen für die Widerklage vollständig erfüllt sind, übersendet sie dem Kläger die Widerklage samt Anlagen. Der Kläger hat binnen 30 Tagen ab Empfang der Widerklage samt Anlagen eine Beantwortung der Widerklage einzureichen.

5. Das Schiedsgericht ist befugt, über die Annahme einer verspätet eingereichten Beantwortung der Widerklage zu entscheiden.

6. Wenn der Kläger keine schriftliche Beantwortung der Widerklage einreicht, hat dies keine Auswirkungen auf den Fortgang des Schiedsverfahrens.

Artikel 14 Änderungen der Klage oder der Widerklage

Der Kläger kann seine Schiedsklage ändern, der Beklagte kann seine Widerklage ändern; wenn aber das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass die Änderung verspätet ist oder sich auf den ordentlichen Fortgang des Schiedsverfahrens auswirkt, kann es den Änderungsantrag

zurückweisen.

Artikel 15 Anzahl der einzureichenden Unterlagen

Die Parteien haben die Schiedsklage, die Klagebeantwortung, die Widerklage sowie sämtliche damit zusammenhängende Beweismittel und sonstige Dokumente jeweils in fünf Exemplaren einzureichen. Gibt es mehr als zwei Parteien, muss die Anzahl der Exemplare entsprechend erhöht werden. Besteht das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter, kann die Anzahl der Exemplare um zwei reduziert werden. Bei Anträgen auf Sicherstellung von Vermögen oder Beweismitteln muss die Anzahl der Exemplare um eins erhöht werden.

Artikel 16 Vertreter

1. Die Parteien können Vertreter bevollmächtigen, mit dem Schiedsfall zusammenhängende Angelegenheiten zu besorgen. Die Parteien oder ihre Vertreter müssen der CIETAC die Vollmachtsurkunde vorlegen.

2. Es können chinesische und ausländische Staatsbürger eine Bevollmächtigung annehmen und als Vertreter fungieren.

Artikel 17 Sicherstellung von Vermögen

Beantragt eine Partei die Sicherstellung von Vermögen, übergibt die CIETAC den Antrag zur Entscheidung an das zuständige Gericht des Orts, in dem der Antraggegner seinen Sitz hat oder an dem sich das Vermögen befindet.

Artikel 18 Sicherstellung von Beweismitteln

Beantragt eine Partei die Sicherstellung von Beweismitteln, übergibt die CIETAC den Antrag zur Entscheidung an das zuständige Gericht des Orts, an dem sich die Beweismittel befinden.

Abschnitt 2 Schiedsgericht

Artikel 19 Pflichten des Schiedsrichters

Der Schiedsrichter vertritt keine der Parteien. Er hat von jeder Partei unabhängig zu sein und jede Partei gleich zu behandeln.

Artikel 20 Zahl der Schiedsrichter

1. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Schiedsrichter oder aus drei Schiedsrichtern zusammen.
2. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart oder sieht diese Schiedsordnung nichts anderes vor, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern.

Artikel 21 Schiedsrichterliste

1. Die Parteien wählen die Schiedsrichter aus der CIETAC-Schiedsrichterliste.
2. Haben die Parteien vereinbart, dass auch andere Schiedsrichter als die der CIETAC-Schiedsrichterliste gewählt werden können, so kann der von den Parteien gewählte Schiedsrichter oder der in der Schiedsvereinbarung von den Parteien bestimmte Schiedsrichter nach der gesetzmäßig erfolgten Bestätigung durch den Vorsitzenden der CIETAC als Schiedsrichter, als Vorsitzender des Schiedsgerichts oder als Einzelschiedsrichter fungieren.

Artikel 22 Konstituierung eines Dreier-Schiedsgerichts

1. Binnen 15 Tagen ab Empfang der Benachrichtigung vom Schiedsverfahren wählen der Kläger und der Beklagte jeweils einen Schiedsrichter oder beauftragen den Vorsitzenden der CIETAC mit der Bestellung. Wenn eine Partei innerhalb dieser Frist keinen Schiedsrichter

wählt und den Vorsitzenden der CIETAC nicht mit der Bestellung beauftragt, nimmt der Vorsitzende der CIETAC die Bestellung vor.

2. Binnen 15 Tagen ab Empfang der Benachrichtigung von der Einleitung des Schiedsverfahrens beim Beklagten wählen die beiden Parteien gemeinsam den Vorsitzenden oder beauftragen gemeinsam den Vorsitzenden der CIETAC mit der Bestellung.

3. Beide Parteien können jeweils ein bis drei Personen als Vorsitzenden vorschlagen und legen diese Vorschlagsliste innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist der CIETAC vor. Wenn in den von den Parteien vorgelegten Vorschlagslisten eine Person übereinstimmt, gilt diese Person als von beiden Parteien gemeinsam gewählter Vorsitzender des Schiedsgerichts. Wenn mehr als zwei Personen übereinstimmen, bestimmt der Vorsitzende der CIETAC unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles, welche der übereinstimmend genannten Personen Vorsitzender des Schiedsgerichts ist; diese Person gilt als von beiden Parteien gemeinsam gewählter Vorsitzender des Schiedsgerichts. Wenn in den Vorschlagslisten keine Person übereinstimmt, bestellt der Vorsitzende der CIETAC eine Person, die auf den Vorschlagslisten nicht genannt worden ist, zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts.

4. Wenn die beiden Parteien nach den oben genannten Bestimmungen keinen Vorsitzenden des Schiedsgerichts gemeinsam wählen können, wird dieser vom Vorsitzenden der CIETAC bestellt.

Artikel 23 Ernennung eines Einzelschiedsrichters

Wenn das Schiedsgericht aus einem Einzelschiedsrichter besteht, wird dieser nach dem Verfahren gemäß Artikel 22 Absätze 2, 3 und 4 dieser Schiedsordnung als Einzelschiedsrichter gewählt oder bestellt.

Artikel 24 Mehrparteienverfahren

1. Gibt es in einem Schiedsfall zwei oder mehr als zwei Kläger und/oder Beklagte, dann soll sich die Klägerseite und/oder die Beklagtenseite beraten und gemeinsam aus der Schiedsrichterliste der CIETAC einen Schiedsrichter wählen oder den Vorsitzenden der

CIETAC beauftragen, einen Schiedsrichter zu bestellen.

2. Kann die Klägerseite und/oder die Beklagtenseite binnen 15 Tagen ab Empfang der Benachrichtigung von der Einleitung des Schiedsverfahrens gemeinsam keinen Schiedsrichter wählen oder den Vorsitzenden der CIETAC nicht gemeinsam zur Bestellung eines Schiedsrichters beauftragen, wird der Schiedsrichter vom Vorsitzenden der CIETAC bestellt.

3. Der Vorsitzende oder der Einzelschiedsrichter wird nach dem Verfahren gemäß Artikel 22 Absätze 2, 3 und 4 dieser Schiedsordnung gewählt oder bestellt. Im Fall der Wahl des Vorsitzenden oder des Einzelschiedsrichters gemäß Artikel 22 Absatz 3 dieser Schiedsordnung sollen sich die Klägerseite und/oder die Beklagtenseite beraten und der CIETAC die Liste der Kandidaten, auf die sie sich geeinigt haben, vorlegen.

Artikel 25 Offenlegung

1. Jeder gewählte oder bestellte Schiedsrichter hat eine Erklärung zu unterschreiben, in der gegenüber der CIETAC schriftlich alle Tatsachen und Umstände offen zu legen sind, die begründete Zweifel an seiner Unparteilichkeit und Unabhängigkeit hervorrufen können.

2. Treten während des Schiedsverfahrens Umstände auf, die offen zu legen sind, hat der Schiedsrichter diese unverzüglich schriftlich der CIETAC bekannt zu geben.

3. Die CIETAC leitet die Erklärung und/oder die vom Schiedsrichter offen gelegten Informationen an die Parteien weiter.

Artikel 26 Ablehnung von Schiedsrichtern

1. Die Parteien können binnen 10 Tagen ab Empfang der Erklärung und/oder Offenlegung auf Grundlage der vom Schiedsrichter offen gelegten Tatsachen oder Umstände schriftlich einen Antrag auf Ablehnung bei der CIETAC stellen. Wird innerhalb dieser Frist kein Antrag auf Ablehnung eingebracht, kann der Schiedsrichter hinsichtlich der bereits offen gelegten Tatsachen und Umstände nicht mehr abgelehnt werden.

2. Wenn eine Partei begründete Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit eines

gewählten oder bestellten Schiedsrichters hat, kann sie bei der CIETAC unter Angabe der Tatsachen und Gründe, auf die sich die Ablehnung stützt, und unter Vorlage der Beweismittel einen schriftlichen Antrag auf Ablehnung stellen.

3. Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters muss binnen 15 Tagen ab Empfang der Benachrichtigung über die Konstituierung des Schiedsgerichts schriftlich eingebracht werden; werden die Ablehnungsgründe erst danach bekannt, ist der Antrag binnen 15 Tagen ab Bekanntwerden einzubringen, jedoch nicht nach dem Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung.

4. Die CIETAC übermittelt den Antrag auf Ablehnung unverzüglich der anderen Partei, dem abgelehnten Schiedsrichter und den anderen Mitgliedern des Schiedsgerichts.

5. Wenn eine Partei die Ablehnung beantragt und die andere Partei dem Antrag auf Ablehnung zustimmt, oder wenn der abgelehnte Schiedsrichter von sich aus das Amt des Schiedsrichters in diesem Schiedsfall zurücklegt, scheidet der Schiedsrichter aus seinem Amt für diesen Schiedsfall aus. Dies bedeutet nicht, dass die von der Partei genannten Ablehnungsgründe zutreffen.

6. Außer in den Fällen des obigen Absatzes 5 entscheidet der Vorsitzende der CIETAC endgültig über die Ablehnung des Schiedsrichters. Er muss für seine Entscheidung keine Gründe nennen.

7. Der abgelehnte Schiedsrichter hat bis zur Entscheidung des Vorsitzenden der CIETAC über die Ablehnung weiterhin seine Aufgaben als Schiedsrichter zu erfüllen.

Artikel 27 Ersetzung von Schiedsrichtern

1. Wenn ein Schiedsrichter aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, oder wenn er seine Aufgaben nicht gemäß dieser Schiedsordnung oder nicht innerhalb der Fristen dieser Schiedsordnung erfüllt, ist der Vorsitzende der CIETAC von sich aus befugt, ihn zu ersetzen; dieser Schiedsrichter kann auch von sich aus beantragen, nicht weiter als Schiedsrichter zu fungieren.

2. Wenn ein Schiedsrichter infolge Tod, Streichung von der Liste, Ablehnung, Rücktritts oder

aus sonstigen Gründen seine Aufgaben nicht mehr erfüllen kann, wird gemäß dem für diesen gewählten oder bestellten Schiedsrichter ursprünglich vorgesehenen Verfahren innerhalb einer von der CIETAC festzulegenden Frist ein Ersatzschiedsrichter gewählt oder bestellt.

3. Nach der Wahl oder Bestellung des Ersatzschiedsrichters entscheidet das Schiedsgericht, ob es erforderlich ist, die zuvor durchgeführte Verhandlung zur Gänze oder zum Teil neu durchzuführen.

4. Der Vorsitzende der CIETAC entscheidet endgültig, ob ein Schiedsrichter ersetzt wird. Er muss für seine Entscheidung keine Gründe nennen.

Artikel 28 Fortsetzung des Schiedsverfahrens durch die Mehrheit der Schiedsrichter

Kann nach dem Abschluss der letzten mündlichen Verhandlung ein Schiedsrichter eines Dreier-Schiedsgerichts infolge Tod oder Streichung nicht mehr an der Beratung teilnehmen und/oder an der Erlassung des Schiedsspruchs mitwirken, so können die beiden anderen Schiedsrichter den Vorsitzenden der CIETAC ersuchen, den Schiedsrichter gemäß Artikel 27 dieser Schiedsordnung zu ersetzen. Die beiden Schiedsrichter können auch nach Einholung der Stellungnahmen beider Parteien und mit Zustimmung des Vorsitzenden der CIETAC das Schiedsverfahren fortsetzen, einen Beschluss oder einen Schiedsspruch erlassen. Das Sekretariat der CIETAC benachrichtigt beide Parteien von den oben genannten Vorgängen.

Abschnitt 3 Verhandlung des Streitfalls

Artikel 29 Art und Weise der Verhandlung

1. Vorbehaltlich einer anders lautenden Parteienvereinbarung kann das Schiedsgericht den Schiedsfall nach der ihm angemessen erscheinenden Weise verhandeln. Das Schiedsgericht hat unter allen Umständen fair und unparteilich vorzugehen und jeder Partei angemessene Möglichkeit zur Erstattung ihres Vorbringens und zur Erörterung einzuräumen.

2. Das Schiedsgericht soll im Rahmen der Prüfung des Streitfalls eine mündliche Verhandlung durchführen. Wenn aber aufgrund eines Antrags beider Parteien oder nach Einholung der Zustimmung beider Parteien das Schiedsgericht der Ansicht ist, dass keine

mündliche Verhandlung notwendig ist, kann das Schiedsgericht den Schiedsfall auch allein aufgrund der schriftlichen Unterlagen verhandeln.

3. Vorbehaltlich einer anders lautenden Parteienvereinbarung kann das Schiedsgericht unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles entweder nach dem Untersuchungs- oder nach dem Verhandlungsgrundsatz vorgehen.

4. Das Schiedsgericht kann Beratungen an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort oder auf jede ihm angemessen erscheinende Weise Beratungen abhalten.

5. Vorbehaltlich einer anders lautenden Parteienvereinbarung kann das Schiedsgericht, wenn es dies für erforderlich hält, verfahrensrechtliche Verfügungen erlassen, Fragenlisten vorlegen, vorbereitende Beratungen abhalten, eine vorbereitende Verhandlung anberaumen, einen Schiedsauftrag erstellen, etc.

Artikel 30 Benachrichtigung von der mündlichen Verhandlung

1. Der Termin der ersten mündlichen Verhandlung des Schiedsfalls wird vom Schiedsgericht festgelegt und beiden Parteien 20 Tage vor der mündlichen Verhandlung vom Sekretariat bekannt gegeben. Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann eine Partei um die Verschiebung der mündlichen Verhandlung ersuchen, indem sie dies mindestens 10 Tage vor der mündlichen Verhandlung beim Schiedsgericht schriftlich beantragt; das Schiedsgericht entscheidet über die Verschiebung der mündlichen Verhandlung.

2. Die Benachrichtigung von einer mündlichen Verhandlung nach der ersten mündlichen Verhandlung und die Verschiebung einer mündlichen Verhandlung unterliegen nicht der 20-Tagefrist nach Absatz 1.

Artikel 31 Sitz des Schiedsgerichts

1. Wenn die Parteien eine schriftliche Vereinbarung über den Sitz des Schiedsgerichts getroffen haben, dann gilt ihre Vereinbarung.

2. Haben die Parteien keine Vereinbarung über den Sitz des Schiedsgerichts getroffen, dann

ist der Sitz des Schiedsgerichts am Sitz der CIETAC bzw. ihrer Subkommission.

3. Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsgerichts erlassen.

Artikel 32 Ort der mündlichen Verhandlung

1. Haben die Parteien den Ort der mündlichen Verhandlung vereinbart, wird der Schiedsfall – ausgenommen in den im Artikel 69 Absatz 3 dieser Schiedsordnung genannten Fällen – am vereinbarten Ort verhandelt.

2. Vorbehaltlich einer anders lautenden Parteienvereinbarung findet die mündliche Verhandlung der von der CIETAC angenommenen Fälle in Beijing statt. Wenn es das Schiedsgericht für erforderlich hält, kann die mündliche Verhandlung nach Zustimmung des Generalsekretärs der CIETAC auch an einem anderen Ort stattfinden. Die mündliche Verhandlung der von einer der CIETAC-Subkommissionen angenommenen Fälle findet am Sitz der jeweiligen Subkommission statt. Wenn das Schiedsgericht es für erforderlich hält, kann die mündliche Verhandlung nach Zustimmung des Generalsekretärs der Subkommission auch an einem anderen Ort stattfinden.

Artikel 33 Vertraulichkeit

1. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nicht öffentlich. Verlangen beide Parteien ein öffentliches Verfahren, entscheidet das Schiedsgericht, ob das Verfahren öffentlich ist oder nicht.

2. Bei nicht-öffentlichen Verhandlungen dürfen die Parteien und ihre Vertreter, die Zeugen, Dolmetscher und Übersetzer, die Schiedsrichter, die vom Schiedsgericht befragten Experten und bestellten Sachverständigen und die Mitarbeiter des Sekretariats der CIETAC keinerlei Informationen über den Inhalt und das Verfahren des Schiedsfalls nach außen bekannt geben.

Artikel 34 Säumnis

1. Wenn der Kläger ohne berechtigten Grund der mündlichen Verhandlung fernbleibt oder während der mündlichen Verhandlung ohne Erlaubnis des Schiedsgerichts diese verlässt, kann dies als Zurückziehung der Schiedsklage angesehen werden; hat der Beklagte eine Widerklage eingebracht, ist das Schiedsgericht in diesem Fall nicht gehindert, über die Widerklage zu verhandeln und einen Schiedsspruch zu erlassen.

2. Wenn der Beklagte ohne berechtigten Grund der mündlichen Verhandlung fernbleibt oder während der mündlichen Verhandlung ohne Erlaubnis des Schiedsgerichts diese verlässt, kann das Schiedsgericht in dessen Abwesenheit weiter verhandeln und einen Schiedsspruch erlassen; hat der Beklagte eine Widerklage eingebracht, kann ein derartiges Fernbleiben oder Verlassen als Zurückziehung der Widerklage angesehen werden.

Artikel 35 Protokoll der mündlichen Verhandlung

1. Während einer mündlichen Verhandlung kann das Schiedsgericht ein Verhandlungsprotokoll und/oder eine Video- und Audio-Aufnahme erstellen. Wenn es das Schiedsgericht für erforderlich hält, kann es ein Protokoll über die wesentlichen Punkte der Verhandlung erstellen und von den Parteien und/oder den Vertretern sowie von den Zeugen und/oder anderen am Schiedsfall beteiligten Personen verlangen, das Protokoll bzw. das Protokoll über die wesentlichen Punkte der Verhandlung zu unterzeichnen oder mit dem Stempel zu versehen.

2. Das Verhandlungsprotokoll und die Video- und Audio-Aufnahme der Verhandlung werden dem Schiedsgericht zur Verfügung gestellt.

Artikel 36 Beweis

1. Die Parteien haben die Tatsachen, auf die sich ihre Schiedsklage, Klagebeantwortung und Widerklage stützen, zu beweisen und diesbezügliche Beweismittel vorzulegen.

2. Das Schiedsgericht kann den Parteien eine Frist zur Vorlage der Beweismittel setzen. Die Parteien müssen die Beweismittel innerhalb dieser gesetzten Frist vorlegen. Bei verspäteter

Vorlage kann das Schiedsgericht die Annahme verweigern. Hat eine Partei Schwierigkeiten, die Beweismittel innerhalb der Frist vorzulegen, kann sie vor Ablauf der Frist deren Verlängerung beantragen. Das Schiedsgericht entscheidet, ob es eine Verlängerung gewährt oder nicht.

3. Kann eine Partei die Beweismittel nicht innerhalb der festgelegten Frist vorlegen oder trotz Vorlage der Beweismittel ihre Behauptungen nicht beweisen, trägt die beweispflichtige Partei die daraus resultierenden Folgen.

Artikel 37 Eigene Ermittlung durch das Schiedsgericht

1. Wenn es das Schiedsgericht für erforderlich hält, kann es von sich aus den Sachverhalt ermitteln und Beweise aufnehmen.

2. Wenn das Schiedsgericht von sich aus den Sachverhalt ermittelt und Beweise aufnimmt, hat es, falls es dies für erforderlich hält, die Parteien unverzüglich vom Ort der Beweisaufnahme zu benachrichtigen. Das Nichterscheinen einer oder beider Parteien trotz Benachrichtigung hat keine Auswirkungen auf die eigene Ermittlung des Sachverhalts und die Beweisaufnahme durch das Schiedsgericht.

3. Die vom Schiedsgericht von sich aus aufgenommenen Beweise sind über das Generalsekretariat der CIETAC den Parteien zu übermitteln, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Artikel 38 Berichte von Fachleuten und Gutachten von Sachverständigen

1. Das Schiedsgericht kann zur Klärung bestimmter Streitpunkte Fachleute konsultieren oder Sachverständige zur Erstellung von Gutachten bestellen. Die Fachleute und Sachverständigen können chinesische oder ausländische Organisationen oder Staatsbürger sein.

2. Das Schiedsgericht kann den Parteien verpflichtend auftragen, den Fachleuten oder Sachverständigen alle in Betracht kommenden Daten, Dokumente, Vermögensgegenstände oder Waren zu übergeben oder anzugeben, damit die Fachleute oder Sachverständigen diese

einsehen, untersuchen oder begutachten können.

3. Den Parteien sind Kopien der Berichte der Fachleute und Sachverständigen zu übersenden, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Verlangt eine Partei die Teilnahme der Fachleute oder Sachverständigen an der mündlichen Verhandlung, können diese nach Zustimmung des Schiedsgerichts an der mündlichen Verhandlung teilnehmen und haben, wenn es das Schiedsgericht für erforderlich und angemessen hält, ihre Berichte oder Gutachten zu erläutern.

Artikel 39 Prüfung der Beweismittel

1. Die von einer Partei vorgelegten Beweismittel werden vom Sekretariat der CIETAC der anderen Partei übermittelt.

2. Bei Schiedsfällen mit mündlicher Verhandlung sind die Beweismittel in der mündlichen Verhandlung vorzulegen und werden von den Parteien geprüft.

3. Wenn eine Partei nach der mündlichen Verhandlung Beweismittel vorlegt und das Schiedsgericht entscheidet, die Vorlage zuzulassen, ohne eine weitere mündliche Verhandlung durchzuführen, kann das Schiedsgericht den Parteien auftragen, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu den Beweismitteln Stellung zu nehmen.

Artikel 40 Kombination von Schiedsgerichtsbarkeit und Schlichtung

1. Wenn die Parteien ohne Mitwirkung der CIETAC durch Verhandlung oder Schlichtung einen Vergleich erzielt haben, können sie auf Grundlage einer Schiedsvereinbarung, die ein Schiedsverfahren vor der CIETAC vorsieht, und auf Grundlage des von ihnen geschlossenen Vergleichs die CIETAC ersuchen, ein Schiedsgericht zu konstituieren, um einen Schiedsspruch mit dem Inhalt des Vergleichs zu erlassen. Vorbehaltlich einer anders lautenden Parteienvereinbarung bestellt der Vorsitzende der CIETAC einen Einzelschiedsrichter, der entsprechend einem von ihm für angemessen befundenen Verfahren verhandelt und einen Schiedsspruch erlässt. Das konkrete Verfahren und die Fristen unterliegen nicht den übrigen Bestimmungen dieser Schiedsordnung.

2. Wenn beide Parteien eine Schlichtung wünschen, oder wenn eine Partei die Schlichtung wünscht und das Schiedsgericht die Zustimmung der anderen Partei einholt, kann das Schiedsgericht während des Schiedsverfahrens hinsichtlich des von ihm zu verhandelnden Schiedsfalls eine Schlichtung vornehmen.
3. Das Schiedsgericht kann die Schlichtung gemäß dem von ihm für angemessen befundenen Verfahren vornehmen.
4. Wünscht eine Partei während des Schlichtungsverfahrens die Beendigung der Schlichtung oder ist das Schiedsgericht der Ansicht, dass ein erfolgreicher Abschluss der Schlichtung unwahrscheinlich ist, so beendet es die Schlichtung.
5. Schließen die Parteien während des Schlichtungsverfahrens des Schiedsgerichts ohne dessen Mitwirkung einen Vergleich ab, gilt dieser als im Schlichtungsverfahren vor dem Schiedsgericht abgeschlossen.
6. Wird ein Vergleich durch die Schlichtung des Schiedsgerichts erzielt, haben beide Parteien eine schriftliche Vergleichsvereinbarung zu unterschreiben; vorbehaltlich einer anders lautenden Parteienvereinbarung erlässt das Schiedsgericht einen Schiedsspruch entsprechend dem Inhalt des schriftlichen Vergleichsvereinbarung und schließt den Fall ab.
7. Ist die Schlichtung nicht erfolgreich, setzt das Schiedsgericht das Schiedsverfahren fort und erlässt einen Schiedsspruch.
8. Ist die Schlichtung nicht erfolgreich, darf keine Partei in einem nachfolgenden Schiedsverfahren, Gerichtsverfahren oder sonstigem Verfahren ihre Klage, Klagebeantwortung oder Widerklage auf geäußerte Meinungen, dargelegte Standpunkte, erstattete Vorbringen, auf die Zustimmung oder Ablehnung von Vorschlägen der gegnerischen Partei oder des Schiedsgerichts während des Schlichtungsverfahrens stützen.

Artikel 41 Zurückziehung der Klage und Streichung des Schiedsfall

1. Die Parteien können gegenüber der CIETAC die Schiedsklage oder die Widerklage zur Gänze zurückziehen. Zieht der Kläger die Schiedsklage zur Gänze zurück, hat dies keine Auswirkungen auf die Verhandlung der Widerklage des Beklagten und die Erlassung des

Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht. Zieht der Beklagte die Widerklage zur Gänze zurück, hat dies keine Auswirkungen auf die Verhandlung der Klage des Klägers und die Erlassung des Schiedsspruchs durch das Schiedsgericht.

2. Die Entscheidung über die Streichung eines Schiedsfalls trifft vor der Konstituierung des Schiedsgerichts der Generalsekretär der CIETAC; nach der Konstituierung des Schiedsgerichts entscheidet das Schiedsgericht.

3. Bringt eine Partei nach der Zurückziehung einer Schiedsklage diese erneut ein, hat die CIETAC zu entscheiden, ob sie den Fall annimmt oder nicht.

Kapitel III Schiedsspruch

Artikel 42 Frist zum Erlass des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch binnen 6 Monaten ab seiner Konstituierung zu erlassen.

2. Auf Antrag des Schiedsgerichts kann der Vorsitzende der CIETAC diese Frist verlängern, wenn er dies für gerechtfertigt und erforderlich hält.

Artikel 43 Erlass des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch auf Grundlage der Tatsachen, gemäß den Gesetzen und den vertraglichen Bestimmungen, unter Beachtung der internationalen Gewohnheiten und unter Einhaltung der Grundsätze von Gerechtigkeit und Vernunft, in unabhängiger und unparteilicher Weise zu erlassen.

2. Das Schiedsgericht hat im Schiedsspruch die jeweiligen Begehren der Parteien, den Sachverhalt, die Gründe für den Schiedsspruch, das Ergebnis des Schiedsspruchs, die Entscheidung über die Kostentragung sowie den Tag und den Ort des Schiedsspruchs anzugeben. Wenn die Parteien dies vereinbart haben oder der Schiedsspruch entsprechend eines von beiden Parteien geschlossenen Vergleichs erlassen wird, müssen der Sachverhalt und die Gründe für den Schiedsspruch nicht angeführt werden. Das Schiedsgericht kann im

Schiedsspruch den Parteien eine konkrete Frist zur Erfüllung des Schiedsspruchs setzen und die Haftung für den Fall der nicht rechtzeitigen Erfüllung anordnen.

3. Auf dem Schiedsspruch wird der Stempel der CIETAC angebracht.

4. Wird der Fall von einem aus drei Schiedsrichtern zusammengesetzten Schiedsgericht verhandelt, ergeht der Schiedsspruch mit Einstimmigkeit oder mit Stimmenmehrheit. Eine schriftlich geäußerte Mindermeinung wird in den Akt aufgenommen und kann dem Schiedsspruch angeschlossen werden, bildet aber keinen Bestandteil des Schiedsspruchs.

5. Kommt keine Stimmenmehrheit der Schiedsrichter zustande, wird der Schiedsspruch nach der Meinung des Vorsitzenden erlassen. Die schriftlich geäußerten Meinungen der weiteren Schiedsrichter werden in den Akt aufgenommen und können dem Schiedsspruch angeschlossen werden, bilden aber keinen Bestandteil des Schiedsspruchs.

6. Der Schiedsspruch ist von der Mehrheit der Schiedsrichter zu unterschreiben, es sei denn, er wird nach der Meinung des Vorsitzenden oder von einem Einzelschiedsrichter erlassen. Schiedsrichter mit einer abweichenden Meinung können den Schiedsspruch unterschreiben oder nicht unterschreiben.

7. Der Schiedsspruch entfaltet seine rechtlichen Wirkungen mit dem Tag seiner Erlassung.

8. Der Schiedsspruch ist endgültig und hat für beide Parteien bindende Wirkung. Keine Partei darf bei einem Gericht Klage erheben oder bei einer anderen Organisation einen Antrag auf Abänderung des Schiedsspruchs stellen.

Artikel 44 Zwischenschiedsspruch und Teilschiedsspruch

Wenn es das Schiedsgericht für erforderlich hält oder wenn eine Partei dies beantragt und das Schiedsgericht zustimmt, kann das Schiedsgericht jederzeit vor der Erlassung des Endschiedsspruchs zu jeder Frage des Schiedsfalls einen Zwischenschiedsspruch oder einen Teilschiedsspruch erlassen. Erfüllt eine Partei den Zwischenschiedsspruch nicht, hat dies keine Auswirkungen auf den Fortgang des Schiedsverfahrens oder auf die Erlassung des Endschiedsspruchs.

Artikel 45 Prüfung des Schiedsspruchentwurfs

Das Schiedsgericht muss vor der Unterzeichnung des Schiedsspruchs den Schiedsspruchentwurf der CIETAC zur Prüfung vorlegen. Die CIETAC kann das Schiedsgericht bei der Erlassung des Schiedsspruchs auf bestimmte Fragen des Schiedsspruchs aufmerksam machen, ohne dadurch die Unabhängigkeit des Schiedsgerichts zu beeinträchtigen.

Artikel 46 Kostentragung

1. Das Schiedsgericht kann im Schiedsspruch über die von den Parteien an die CIETAC letztendlich zu zahlenden Kosten des Schiedsverfahrens und sonstige Kosten entscheiden.

2. Das Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles der unterlegenen Partei auftragen, der obsiegenden Partei die durch die Verfolgung der Angelegenheit entstandenen angemessenen Kosten zu ersetzen. Bei der Entscheidung, ob die durch die Verfolgung der Angelegenheit entstandenen Kosten angemessen waren, sind der Verfahrensausgang, die Komplexität des Streitfalles, der tatsächliche Arbeitsaufwand der obsiegenden Partei und/oder ihres Vertreters, der Streitwert und allfällige andere Faktoren des Streitfalles zu berücksichtigen.

Artikel 47 Berichtigung des Schiedsspruchs

Jede Partei kann binnen 30 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs das Schiedsgericht schriftlich ersuchen, Schreib-, Druck- und Rechenfehler oder Fehler ähnlicher Art im Schiedsspruch zu berichtigen. Wenn ein solcher Fehler vorliegt, hat das Schiedsgericht binnen 30 Tagen ab Empfang des schriftlichen Antrags eine schriftliche Berichtigung vorzunehmen. Das Schiedsgericht kann in einer angemessenen Frist ab Erlass des Schiedsspruchs auch von sich aus eine schriftliche Berichtigung vornehmen. Die schriftliche Berichtigung bildet einen Bestandteil des Schiedsspruchs.

Artikel 48 Ergänzungsschiedsspruch

Wenn der Schiedsspruch nicht über alle Streitpunkte, die im Schiedsverfahren geltend gemacht wurden, abgesprochen hat, kann jede Partei binnen 30 Tagen ab Empfang des Schiedsspruchs das Schiedsgericht schriftlich ersuchen, hinsichtlich der fehlenden Streitpunkte einen Ergänzungsschiedsspruch zu erlassen. Hat das Schiedsgericht nicht über alle Streitpunkte abgesprochen, muss es binnen 30 Tagen ab Empfang des schriftlichen Antrags einen Ergänzungsschiedsspruch erlassen. Das Schiedsgericht kann in einer angemessenen Frist ab Erlassung des Schiedsspruchs auch von sich aus einen Ergänzungsschiedsspruch erlassen. Der Ergänzungsschiedsspruch bildet einen Bestandteil des ursprünglichen Schiedsspruchs.

Artikel 49 Erfüllung des Schiedsspruchs

1. Die Parteien haben den Schiedsspruch in der im Schiedsspruch festgelegten Frist zu erfüllen; enthält der Schiedsspruch keine Frist zur Erfüllung, ist er sofort zu erfüllen.
2. Wenn eine Partei den Schiedsspruch nicht erfüllt, kann die andere Partei beim zuständigen chinesischen Gericht gemäß chinesischem Recht die Vollstreckung beantragen oder gemäß dem 1958 von den Vereinten Nationen verabschiedeten „Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ oder sonstigen von China unterzeichneten oder ratifizierten internationalen Übereinkommen beim zuständigen Gericht die Vollstreckung beantragen.

Kapitel IV Vereinfachtes Verfahren

Artikel 50 Anwendung des vereinfachten Verfahrens

1. Vorbehaltlich einer anders lautenden Parteienvereinbarung wird das vereinfachte Verfahren angewandt, wenn der Streitwert 500.000 RMB nicht übersteigt oder, falls der Streitwert 500.000 RMB übersteigt, wenn eine Partei schriftlich einen Antrag auf Anwendung des

vereinfachten Verfahrens stellt und von der anderen Partei eine schriftliche Zustimmung eingeholt wird.

2. Ist der Streitwert nicht vorhanden oder unklar, entscheidet die CIETAC unter Berücksichtigung der Komplexität des Streitfalles, des Umfangs der beteiligten Interessen und anderer berücksichtigungswürdiger Umstände, ob das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist.

Artikel 51 Benachrichtigung von der Einleitung des Schiedsverfahrens

Hat der Kläger bei der CIETAC die Schiedsklage eingereicht, übermittelt das Sekretariat der CIETAC bzw. der Subkommission nach Prüfung der Fragen, ob der Fall angenommen wird und ob das vereinfachte Verfahren anzuwenden ist, beiden Parteien die Benachrichtigung von der Einleitung des Schiedsverfahrens.

Artikel 52 Konstituierung des Schiedsgerichts

Bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens wird gemäß Artikel 23 dieser Schiedsordnung ein Einzelschiedsrichter gewählt oder bestellt.

Artikel 53 Klagebeantwortung und Widerklage

1. Der Beklagte hat binnen 20 Tagen ab Empfang der Benachrichtigung von der Einleitung des Schiedsverfahrens die Klagebeantwortung und alle damit zusammenhängenden Beweismittel bei der CIETAC einzureichen; will der Beklagte eine Widerklage erheben, muss er diese und alle damit zusammenhängenden Beweismittel in derselben Frist einreichen. Wenn es das Schiedsgericht für gerechtfertigt hält, kann es diese Frist angemessen verlängern.

2. Der Kläger hat binnen 20 Tagen ab Empfang der Widerklage und der angeschlossenen Dokumente die Klagebeantwortung auf die Widerklage des Beklagten einzureichen.

Artikel 54 Art und Weise der Verhandlung

Das Schiedsgericht kann den Schiedsfall nach der ihm angemessen erscheinenden Weise verhandeln; es kann entscheiden, ob es allein aufgrund der von den Parteien vorgelegten schriftlichen Unterlagen und Beweismittel schriftlich verhandelt oder eine mündliche Verhandlung durchführt.

Artikel 55 Mündliche Verhandlung

1. Bei Fällen mit einer mündlichen Verhandlung hat das Sekretariat der CIETAC bzw. der Subkommission nach Festlegung des Termins der mündlichen Verhandlung durch das Schiedsgericht den Parteien 15 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung den Termin der mündlichen Verhandlung bekannt zu geben. Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann eine Partei um eine Verschiebung der Verhandlung ansuchen, indem sie dies mindestens 7 Tage vor der mündlichen Verhandlung beim Schiedsgericht schriftlich beantragt; das Schiedsgericht entscheidet über die Verschiebung der mündlichen Verhandlung.

2. Wenn das Schiedsgericht eine mündliche Verhandlung anordnet, findet eine einzige mündliche Verhandlung statt, es sei denn, dass anderes erforderlich ist.

3. Die Benachrichtigung von einer mündlichen Verhandlung nach der ersten mündlichen Verhandlung oder die Verschiebung einer mündlichen Verhandlung unterliegen nicht der 15-Tagesfrist nach Absatz 1.

Artikel 56 Frist zum Erlass des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch binnen 3 Monaten ab seiner Konstituierung zu erlassen.

2. Auf Antrag des Schiedsgerichts kann der Vorsitzende der CIETAC diese Frist verlängern, wenn er dies für gerechtfertigt und erforderlich hält.

Artikel 57 Änderung des Verfahrens

Die Änderung der Schiedsklage oder die Erhebung einer Widerklage haben keine Auswirkungen auf den Fortgang des vereinfachten Verfahrens. Wenn der Streitwert aufgrund der Änderung der Schiedsklage oder aufgrund der Widerklage 500.000 RMB übersteigt, wird das vereinfachte Verfahren zu einem normalen Verfahren, es sei denn, die Parteien vereinbaren, die Anwendung des vereinfachten Verfahrens fortzusetzen.

Artikel 58 Anwendung anderer Bestimmungen dieser Schiedsordnung

Die in diesem Kapitel nicht geregelten Punkte werden durch die entsprechenden Bestimmungen der anderen Kapitel dieser Schiedsordnung geregelt.

Kapitel V Besondere Bestimmungen für inländische Schiedsverfahren

Artikel 59 Anwendung dieses Kapitels

1. Auf die von der CIETAC angenommenen inländischen Schiedsfälle werden die Bestimmungen dieses Kapitels angewandt.
2. Auf inländische Schiedsfälle, die unter Artikel 50 dieser Schiedsordnung fallen, wird Kapitel IV über das vereinfachte Verfahren angewandt.

Artikel 60 Annahme eines Falles

1. Wenn die CIETAC eine Schiedsklage empfangen hat und der Ansicht ist, dass die Voraussetzungen des Artikel 10 dieser Schiedsordnung erfüllt sind, hat sie binnen 5 Tagen den Fall anzunehmen und die Parteien zu benachrichtigen; sie kann den Fall auch sofort annehmen und die Parteien benachrichtigen. Ist die CIETAC der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Annahme eines Falles nicht erfüllt sind, benachrichtigt sie schriftlich die Partei, dass die Annahme unzulässig ist und begründet dies.
2. Ist die CIETAC nach Empfang der Schiedsklage der Ansicht, dass die Schiedsklage

Artikel 10 dieser Schiedsordnung nicht entspricht, kann es der Partei auftragen, innerhalb einer bestimmten Frist die Schiedsklage zu ergänzen.

Artikel 61 Konstituierung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht ist gemäß den Artikeln 21, 22, 23 und 24 dieser Schiedsordnung zu konstituieren.

Artikel 62 Klagebeantwortung und Widerklage

1. Der Beklagte hat binnen 20 Tagen ab Empfang der Benachrichtigung von der Einleitung des Schiedsverfahrens eine Klagebeantwortung und die damit zusammenhängenden Beweismittel bei der CIETAC einzureichen. Will der Beklagte eine Widerklage erheben, muss er diese samt den damit zusammenhängenden Beweismitteln innerhalb derselben Frist einreichen. Wenn es das Schiedsgericht für gerechtfertigt hält, kann es diese Frist angemessen verlängern.

2. Der Kläger hat binnen 20 Tagen ab Empfang der Schiedsklage und der angeschlossenen Dokumente eine Klagebeantwortung auf die Widerklage des Beklagten einzureichen.

Artikel 63 Mündliche Verhandlung

1. Bei Fällen mit einer mündlichen Verhandlung hat das Sekretariat der CIETAC bzw. der Subkommission den Parteien 15 Tage vor Beginn der mündlichen Verhandlung den Termin der mündlichen Verhandlung bekannt zu geben. Mit Zustimmung beider Parteien kann das Schiedsgericht die mündliche Verhandlung zu einem früheren Termin anberaumen. Bei Vorliegen berechtigter Gründe kann eine Partei um eine Verschiebung der mündlichen Verhandlung ansuchen, indem sie dies beim Schiedsgericht mindestens 7 Tage vor der mündlichen Verhandlung schriftlich beantragt; das Schiedsgericht entscheidet über die Verschiebung der mündlichen Verhandlung.

2. Die Benachrichtigung von einer mündlichen Verhandlung nach der ersten mündlichen

Verhandlung oder die Verschiebung einer mündlichen Verhandlung unterliegen nicht der 15-Tagesfrist nach Absatz 1.

Artikel 64 Protokoll der mündlichen Verhandlung

1. Das Schiedsgericht hat die wesentlichen Punkte der mündlichen Verhandlung zu protokollieren. Sind die Parteien oder andere beteiligte Personen der Ansicht, dass hinsichtlich ihrer eigenen protokollierten Aussagen Lücken oder Fehler vorhanden sind, können sie eine Ergänzung oder Berichtigung beantragen; wenn das Schiedsgericht dieser Ergänzung oder Berichtigung nicht zustimmt, ist dieser Antrag im Akt festzuhalten.

2. Das Protokoll ist von den Schiedsrichtern, von der Protokollperson, von den Parteien und anderen am Schiedsfall beteiligten Personen zu unterzeichnen oder mit deren Stempel zu versehen.

Artikel 65 Frist zum Erlass des Schiedsspruchs

1. Das Schiedsgericht hat den Schiedsspruch binnen 4 Monaten ab seiner Konstituierung zu erlassen.

2. Auf Antrag des Schiedsgerichts kann der Vorsitzende der CIETAC diese Frist verlängern, wenn er dies für gerechtfertigt und erforderlich hält.

Artikel 66 Anwendung anderer Bestimmungen dieser Schiedsordnung

Die in diesem Kapitel nicht geregelten Punkte werden durch die entsprechenden Bestimmungen der anderen Kapitel dieser Schiedsordnung geregelt.

Kapitel VI Zusätzliche Bestimmungen

Artikel 67 Sprache

1. Haben die Parteien eine Vereinbarung über die Sprache des Schiedsverfahrens getroffen, dann gilt diese Vereinbarung. Haben die Parteien keine Vereinbarung über die Sprache des Schiedsverfahrens getroffen, ist Chinesisch die offizielle Sprache des Schiedsverfahrens.
2. Wenn während der mündlichen Verhandlung eine Partei, ihr Vertreter oder Zeugen einen Dolmetscher benötigen, können vom Sekretariat der CIETAC bzw. der Subkommission Dolmetscher beigestellt werden; die Parteien können auch selbst Dolmetscher beistellen.
3. Wenn es das Schiedsgericht und/oder das Sekretariat der CIETAC bzw. der Subkommission für erforderlich hält, kann es von den Parteien verlangen, dass sie eine chinesische oder anderssprachige Übersetzung der von ihnen vorgelegten Dokumente und Beweismittel beibringen.

Artikel 68 Zustellung

1. Alle mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Dokumente, Benachrichtigungen, Materialien, etc. können mit Boten, mit Einschreiben oder mit Eilsendung, als Telefax, Telex, Telegramm oder in jeder dem Sekretariat der CIETAC bzw. der Subkommission geeignet erscheinenden Weise an die Parteien und/oder ihre Vertreter übersandt werden.
2. Die an eine Partei und/oder an ihren Vertreter übersandten schriftlichen Benachrichtigungen gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie vom Empfänger persönlich übernommen wurden oder an die Geschäfts-, Melde- oder Wohnadresse, an den gewöhnlichen Aufenthalt oder an die Kontaktadresse des Adressaten übersandt wurden. Wenn die gegnerische Partei nach angemessenen Nachforschungen keine der oben genannten Adressen ermitteln kann, ist die Benachrichtigung vom Sekretariat der CIETAC bzw. der Subkommission mit Einschreiben oder auf eine sonstige einen Zustellnachweis sicherstellende Weise an die zuletzt bekannte Geschäfts-, Melde- oder Wohnadresse, an den letzten gewöhnlichen Aufenthalt oder an die letzte Kontaktadresse des Adressaten zu übersenden.

Artikel 69 Schiedsgebühren und tatsächliche Auslagen

1. Außer den Schiedsgebühren, die den Parteien nach der von der CIETAC festgelegten Kostentabelle auferlegt werden, können den Parteien auch andere angemessene tatsächliche Kosten einschließlich einer besonderen Honorierung der Schiedsrichter, Reisekosten, Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Kosten für vom Schiedsgericht bestellte Fachleute, Sachverständige und Dolmetscher auferlegt werden.

2. Wenn eine Partei einen Schiedsrichter gewählt hat, bei dem tatsächliche Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung, etc. anfallen, und diese tatsächlichen Kosten in der von der CIETAC bestimmten Frist nicht vorschießt, wird dies so angesehen, als hätte die Partei diesen Schiedsrichter nicht gewählt. In diesem Fall kann der Vorsitzende der CIETAC gemäß Artikel 22 oder 23 dieser Schiedsordnung einen Ersatzschiedsrichter bestellen.

3. Haben die Parteien vereinbart, eine mündliche Verhandlung außerhalb des Sitzes der CIETAC abzuhalten, haben sie die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung, etc. vorzuschießen. Wenn sie in der von der CIETAC bestimmten Frist diesen Vorschuss nicht zahlen, wird die mündliche Verhandlung am Sitz der CIETAC abgehalten.

Artikel 70 Auslegung

1. Die Überschriften dieser Schiedsordnung sind nicht zur Auslegung des Inhalts der Bestimmungen heranzuziehen.

2. Die CIETAC ist verantwortlich für die Auslegung dieser Schiedsordnung.

Artikel 71 Inkrafttreten

Die gegenständliche Schiedsordnung tritt am 1. Mai 2005 in Kraft. Auf Fälle, die vor diesem Zeitpunkt von der CIETAC oder von ihren Subkommissionen angenommen wurden, ist die im Zeitpunkt der Annahme in Kraft stehende Schiedsordnung anzuwenden; mit Zustimmung beider Parteien kann auch die gegenständliche Schiedsordnung angewandt werden.